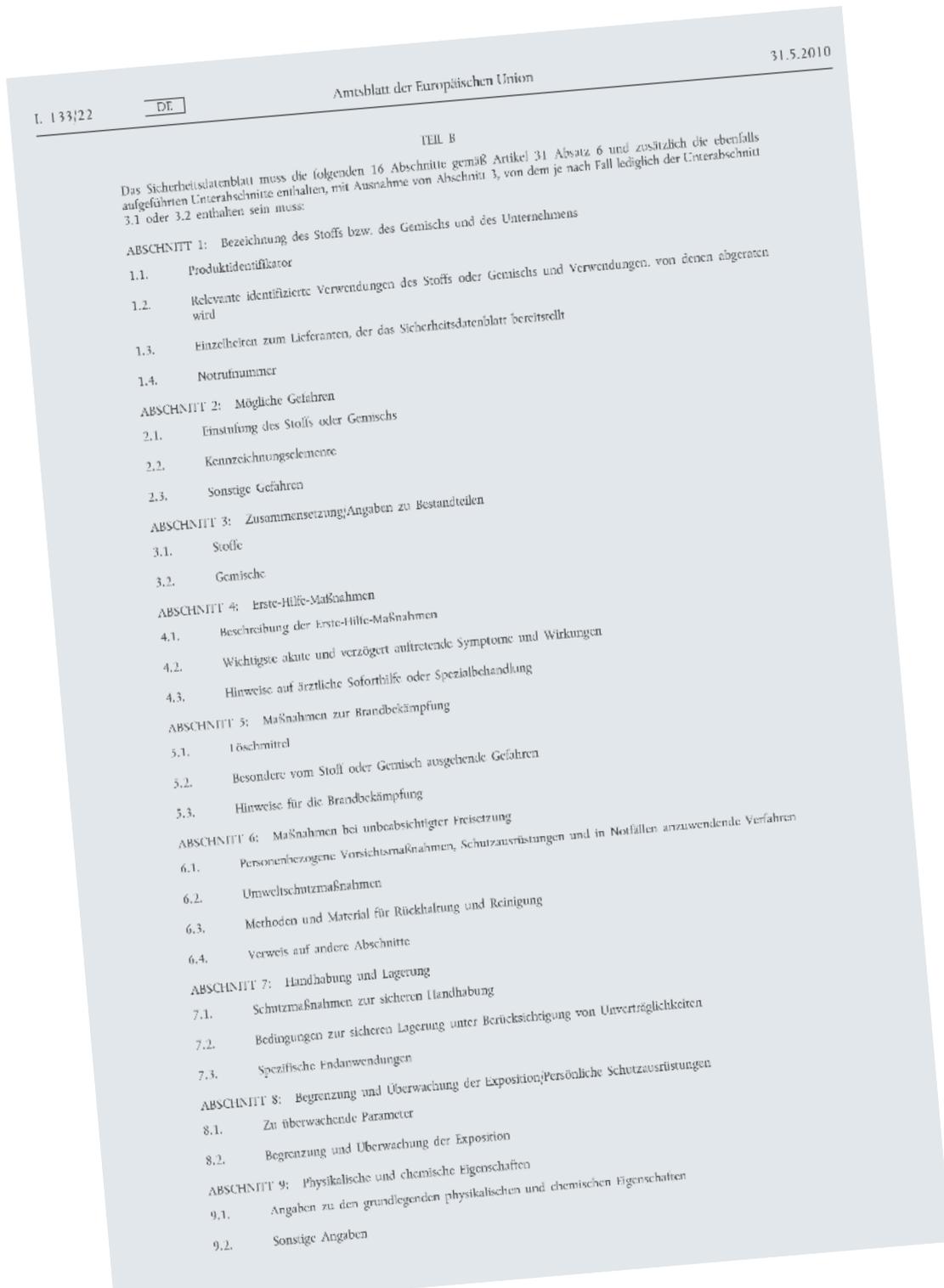


Das Sicherheitsdatenblatt

Bewährte Informationen
über Chemikalien mit neuer Bedeutung

Worauf müssen Hersteller, Importeure, Händler und Verwender achten?

Dieser Folder gibt einen Überblick über die Erstellung von Sicherheitsdatenblättern sowie deren Verwendung und vor allem über die Änderungen, die seit dem Dezember 2010 zu beachten sind. Er soll als Erstinformation dienen. Eine vollständige Übersicht und für Sie relevante Betrachtung erhalten Sie lediglich nur durch die Lektüre der einschlägigen Rechtsvorschriften bzw. des ECHA-Leitfadens.



DAS SICHERHEITSDATENBLATT – GRUNDLAGEN

WOFÜR IST EIN SICHERHEITSDATENBLATT NOTWENDIG?

Sicherheitsdatenblätter sind ein allgemein anerkanntes und wirksames Instrument für die Bereitstellung von Informationen über Stoffe und Gemische. Sie sind ein sehr wichtiges Kommunikationsmittel und deshalb ein integraler Bestandteil der REACH-Verordnung (REACH-VO)¹. Ein Sicherheitsdatenblatt ist gemäß Artikel 31 der REACH-VO vom Lieferanten für

- alle gefährlichen Stoffe und Gemische sowie
- für PBT- und vPvB-Stoffe² sowie Gemische mit solchen Stoffen über 0,1 Gew%
- andere Stoffe der Kandidatenliste über 0,1 Gew%

zu erstellen. Dieses ist innerhalb der Lieferkette kostenlos vom Lieferanten in der bzw. den jeweiligen Amtssprachen des Kundenstandorts in der EU dem nachgeschalteten Anwender oder Händler zur Verfügung zu stellen. Das geschieht entweder in schriftlicher oder elektronischer Form. Lieferanten sind Hersteller, Importeure, nachgeschaltete Anwender und Händler.

Auch für bestimmte ungefährliche Gemische, die gefährliche Inhaltsstoffe über der Berücksichtigungsgrenze³ beinhalten, ist ein Sicherheitsdatenblatt zu erstellen. Dieses muss auf Anfrage an berufsmäßige Verwender übermittelt werden.

Für gefährliche Stoffe und Gemische, die der breiten Öffentlichkeit angeboten werden und die mit ausreichenden Informationen versehen sind, die ein sicheres Verwenden dieser Produkte ermöglichen, braucht ein Sicherheitsdatenblatt ebenfalls nicht automatisch zur Verfügung gestellt werden. Nachgeschaltete Anwender oder Händler können diese jedoch verlangen. Private Endverbraucher sind grundsätzlich nicht Adressaten eines Sicherheitsdatenblattes. Dieser kann jedoch durch nationales Recht zu einem Adressaten werden, was in Österreich z.B. der Fall ist.

Für bestimmte Stoffe und Gemische ist ein Sicherheitsdatenblatt nicht erforderlich. Das betrifft Stoffe, die

- aus dem Geltungsbereich der REACH-VO (z.B. radioaktive Stoffe, Stoffe/Gemische im Zuge der Beförderung, Abfall) gänzlich ausgenommen sind oder
- die nicht unter den Geltungsbereich des Titel IV („Information in der Lieferkette“) der REACH-VO fallen.

Für Lebensmittel, Arznei- bzw. Tierarzneimittel, kosmetische Mittel und bestimmte Medizinprodukte, die für den Endverbraucher bestimmt sind, ist daher kein Sicherheitsdatenblatt notwendig. Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte sind nicht ausgenommen, es ist ein Sicherheitsdatenblatt zu erstellen und in der Lieferkette zur Verfügung zu stellen!

Hinweis: In der Praxis wird auch für ungefährliche Stoffe und Gemische, für die kein Sicherheitsdatenblatt erforderlich ist, und sogar für Erzeugnisse auf Kundenwunsch eines zur Verfügung gestellt. In diesen Fällen empfehlen wir dennoch deutlich zu machen, dass eine Erstellung eines Sicherheitsdatenblattes rechtlich nicht erforderlich ist. Dies kann beispielsweise durch einen Verweis auf Artikel 32 der REACH-VO oder bei Erzeugnissen durch den Hinweis „Sicherheitsdatenblatt in Anlehnung an Verordnung (EG) Nr. 1907/2006“ erfolgen.

WIE IST EIN SICHERHEITSDATENBLATT AUFGEBAUT?

Das Sicherheitsdatenblatt muss einen Verwender in die Lage versetzen, erforderliche Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz sowie zum Schutz der Umwelt zu ergreifen. Es ist verbindlich in 16 Abschnitte gegliedert. Auf der ersten Seite ist das Datum der Erstellung beziehungsweise Überarbeitung („Überarbeitet am ...“) anzugeben.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe.

² PBT bedeutet „persistent, bioakkumulierbar und toxisch“ und vPvB „sehr persistent und sehr bioakkumulierbar“ gemäß den Kriterien des Anhangs XIII der REACH-VO.

³ Im Allgemeinen 0,1 Masse% bzw. 1 Masse% in Abhängigkeit des Gefahrenpotentials (CLP-VO, Anhang I, Tabelle 1.1).

Hinweis: Das REACH-Sicherheitsdatenblatt unterscheidet sich von jenem, das noch gemäß Sicherheitsdatenblatttrichtlinie 91/155/EWG (SDB-RL) erstellt wurde, insbesondere durch die Reihenfolge der Abschnitte 2 und 3. Nunmehr werden zuerst die „*möglichen Gefahren*“ genannt, danach erst die „*Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen*“. Sicherheitsdatenblätter, die noch auf Basis der SDB-RL erstellt wurden, sind nicht mehr rechtskonform. Sie sollten umgehend angepasst und ersetzt werden.

Ist im Zuge der REACH-Registrierung eine Stoffsicherheitsbeurteilung notwendig, so müssen die Angaben in den einzelnen Abschnitten des Sicherheitsdatenblattes mit dieser Bewertung übereinstimmen. Zusätzlich werden vom Registranten die Ergebnisse der Stoffsicherheitsbeurteilung als Expositionsszenarien dem Sicherheitsdatenblatt als Anhang angefügt. Das nennt sich „erweitertes Sicherheitsdatenblatt“.

Die Angaben auf dem Sicherheitsdatenblatt sind klar und prägnant abzufassen. Abkürzungen sind möglichst zu vermeiden bzw. am Ende des Sicherheitsdatenblattes (Abschnitt 16) zu erläutern. Wie schon bisher ist das Sicherheitsdatenblatt durch eine sachkundige Person zu erstellen.

Hinweis: In Österreich sowie auch in zahlreichen anderen Mitgliedstaaten gibt es keine konkreteren Sachkundanforderungen für die Erstellung von Sicherheitsdatenblättern. Bei der Erstellung eines Sicherheitsdatenblattes sollte jedoch bedacht werden, dass unsachgemäße Angaben nicht nur zu einer verwaltungsrechtlichen Übertretung führen können, sondern auch haftungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.

Grundlegender Aufbau eines Sicherheitsdatenblattes

- | | |
|---|--|
| 1. Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemisches und des Unternehmens | 9. Physikalische und chemische Eigenschaften |
| 2. Mögliche Gefahren | 10. Stabilität und Reaktivität |
| 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen | 11. Toxikologische Angaben |
| 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen | 12. Umweltbezogene Angaben |
| 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung | 13. Hinweise zur Entsorgung |
| 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung | 14. Angaben zum Transport |
| 7. Handhabung und Lagerung | 15. Rechtsvorschriften |
| 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/
Persönliche Schutzausrüstung | 16. Sonstige Angaben |

WANN IST EINE AKTUALISIERUNG DES SICHERHEITSDATENBLATTES NOTWENDIG?

Eine Aktualisierung des Sicherheitsdatenblattes ist jedenfalls erforderlich, wenn inhaltliche Anpassungen durch geänderte rechtliche Rahmenbedingungen notwendig werden. Die Aufhebung der SDB-RL und Einbindung des Sicherheitsdatenblattes in die REACH-VO oder der Anpassungsvorgang für Sicherheitsdatenblätter an die CLP-VO wäre z.B. ein solcher Fall. Gesetzlich festgelegte Übergangsfristen können dabei berücksichtigt werden.

Das Sicherheitsdatenblatt ist nach Art. 31 Abs. 9 REACH-VO weiters unverzüglich zu überarbeiten, wenn

- eine REACH-Zulassung erteilt (oder versagt) wurde,
- eine Beschränkung erlassen wurde,
- neue Informationen, die Auswirkungen auf die Risikomanagementmaßnahmen haben können oder
- neue Informationen über Gefährdungen verfügbar werden.

Beispiele zur oben genannten Überarbeitungspflicht sind:

- Änderung einer Einstufung eines Stoffes oder eines Gemisches,
- neue Maßnahmen zum Risikomanagement (z.B. geänderter Arbeitsschutz) oder
- die Erstellung eines erweiterten Sicherheitsdatenblattes aufgrund der REACH-Registrierung.

Ist eine derartige Aktualisierung notwendig, so hat der Lieferant das überarbeitete Sicherheitsdatenblatt allen berufsmäßigen Verwendern, die den Stoff oder das Gemisch bis zu einem Jahr vor der Aktualisierung bezogen haben, automatisch zur Verfügung zu stellen.

Alle Sicherheitsdatenblätter und andere Informationen zur Chemikaliensicherheit müssen 10 Jahre lang aufbewahrt werden (Art. 36 REACH-VO) und auf Verlangen der Behörde bzw. der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) zur Verfügung gestellt werden.

Hinweis: Kleinere Änderungen im Sicherheitsdatenblatt (z.B. Registrierungsnummer eines Stoffes in einem Gemisch; neue Einstufung eines Inhaltsstoffes in einem Gemisch, die keine Auswirkung auf die Gefährdung durch das Gemisch selbst hat; geänderte Firmenadresse u.ä.) erfordern zwar eine Überarbeitung des Sicherheitsdatenblattes aber kein erneutes Übermitteln an „alte“ Kunden. Es empfiehlt sich eine sorgfältige Dokumentation dieser Überarbeitungen (z.B. in Form von Versionsbezeichnungen: „Version 1.1“ nach „Version 1.0“). Änderungen gemäß Art. 31 Abs. 9 der REACH-VO erfordern eine unverzügliche Überarbeitung und müssen auch „alten“ Kunden zur Verfügung gestellt werden (z.B. verdeutlicht durch Versionsbezeichnung „Version 2.0“).

WELCHE WEITEREN INFORMATIONSVERPFLICHTUNGEN IN DER LIEFERKETTE GIBT ES NOCH?

Neben dem Sicherheitsdatenblatt sieht die REACH-VO auch eine Informationsverpflichtung für jene (ungefährlichen) Stoffe und Gemische vor, für die kein Sicherheitsdatenblatt notwendig ist. Das regelt Artikel 32 der REACH-VO und betrifft verfügbare und sachdienliche Informationen über den Stoff, die notwendig sind, damit geeignete Risikomanagementmaßnahmen ermittelt und angewendet werden können. In diesem Fall ist auch die Registrierungsnummer bekannt zu geben. Die Art der Informationsweitergabe ist nicht näher festgelegt, kann aber auch in Anlehnung an die Vorschriften für das Sicherheitsdatenblatt erfolgen.

Informationsverpflichtungen für Erzeugnisse sind nach Art. 33 REACH-VO nur dann gegeben, wenn dieses Erzeugnis einen besonders besorgniserregenden Stoff (SVHC) (> 0,1 Gew%) enthält. Solche Stoffe sind auf der s.g. Zulassungskandidatenliste angeführt. Berufsmäßige Abnehmer des Erzeugnisses erhalten ausreichende Informationen zur sicheren Verwendung dieses Erzeugnisses, falls dies erforderlich ist, mindestens aber den Namen des SVHC-Stoffes. Private Endverbraucher erhalten diese Information binnen 45 Tagen auf aktive Anfrage.⁴

Die REACH-VO sieht auch Informationspflichten für nachgeschaltete Anwender vor (Art. 34). Gibt es neue Erkenntnisse zu den Gefahren eines Stoffes bzw. Gemisches oder erscheinen Risikomanagementmaßnahmen nicht angemessen, so ist dies dem jeweilig vorgeschalteten Akteur in der Lieferkette adäquat mitzuteilen.

⁴ Mehr dazu im Folder „Erzeugnisse unter REACH“ auf www.wko.at/reach.

DAS „NEUE“ SICHERHEITSDATENBLATT

WARUM SIND ÄNDERUNGEN NOTWENDIG?

Weitgehende Änderungen der Bestimmungen im Sicherheitsdatenblatt waren in erster Linie aufgrund der CLP-VO⁵ notwendig. Für Stoffe waren die CLP Kennzeichnungsbestimmungen ab 1. Dezember 2010 anzuwenden. Für Gemische war die Einstufung und Kennzeichnung nach der CLP-VO ab 1. Juni 2015 verpflichtend. Allerdings konnte man freiwillig jederzeit auf die neuen Regeln umstellen.

Um die Übergangsperiode für die nachgeschalteten Anwender möglichst reibungslos zu gestalten, waren Lieferanten von Stoffen und Gemischen, die bereits auf die Einstufung und Kennzeichnung der CLP-VO umgestellt haben, verpflichtet, die „alte“ Einstufung gemäß Stoff- und Zubereitungsrichtlinie⁶ (Stoff-RL, Zubereitungs-RL) im Sicherheitsdatenblatt anzuführen. Am 1. Juni 2015 wurden diese zwei Richtlinien vollständig aufgehoben und es ist rechtlich nur mehr die CLP-Verordnung verbindlich anzuwenden. Diese Übergangsregelung ist auch der Grund dafür, dass die **Verordnung (EU) Nr. 453/2010** zur Änderung der REACH-VO zwei unterschiedliche Bestimmungen für das neue Sicherheitsdatenblatt im Anhang I (SDB 2010 I) und im Anhang II (SDB 2010 II) enthält. Diese sind nunmehr verbindlich in der genannten Reihenfolge und Nummerierung anzuführen.

Hinweis: Die parallele Angabe der Einstufungen gemäß CLP-VO und Stoff-/Zubereitungs-RL war während der Übergangszeit nur im Sicherheitsdatenblatt vorgesehen. Die Kennzeichnung eines Stoffes oder eines Gemisches (am Etikett) hatte nur nach einem Regelungsregime (entweder CLP-VO oder ZubereitungsRL) zu erfolgen. Jetzt sind Einstufung und Kennzeichnung sowohl im Sicherheitsdatenblatt und am Etikett nach den CLP-Regeln anzugeben!

Darüber hinaus werden durch diese Verordnung die Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter besser an die UN GHS-Vorschriften⁷ für Sicherheitsdatenblätter angepasst. Auch wird die Angabe der REACH-Registrierungsnummer im Sicherheitsdatenblatt näher konkretisiert.

WELCHE ÄNDERUNGEN SIND IM NEUEN SICHERHEITSDATENBLATT ZU BEACHTEN?

Neben den 16 Abschnitten ist das neue Sicherheitsdatenblatt in zahlreiche Unterabschnitte gegliedert. Diese sind verbindlich in der genannten Reihenfolge und Nummerierung anzuführen. Aufgrund der Anpassung an die UN-Vorgaben im neuen Sicherheitsdatenblatt erfolgt die Angabe der Kennzeichnung (wie am Produkt angegeben) nicht mehr wie im ursprünglichen REACH-Sicherheitsdatenblatt (SDB 2006) im Abschnitt 15 („Rechtsvorschriften“) sondern im Abschnitt 2 („Mögliche Gefahren“).

Verwendungen, von denen abgeraten wird, sind nun nicht mehr im Abschnitt 16 („Sonstige Angaben“) sondern gemeinsam mit den identifizierten Verwendungen im Abschnitt 1 („Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemisches und des Unternehmens“) enthalten. Dies unterstreicht auch die durch die REACH-VO bedingte stärkere Betonung der sicheren Verwendung von Chemikalien.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen. Mehr dazu im Leitfaden „Das GHS-System in der Praxis“ unter: www.wko.at/reach.

⁶ In Österreich waren diese durch die Chemikalienverordnung, ChemV 1999, umgesetzt.

⁷ Mehr dazu unter: http://www.unece.org/trans/danger/publi/ghs/ghs_welcome_e.html.

Bei der Angabe der Registrierungsnummern⁸ können nachgeschaltete Anwender und Händler auf die letzten 4 Ziffern⁹ verzichten. Im Falle einer Kontrolle durch die zuständige Behörde, ist dieser jedoch die vollständige Registrierungsnummer oder die genauen Kontaktdaten des Vorlieferanten innerhalb einer Woche bekanntzugeben.

ACHTUNG: Sicherheitsdatenblätter unterliegen regelmäßigen Änderungen.

Inhalt und Format der Sicherheitsdatenblätter werden in regelmäßigen Abständen angepasst. Das erfolgt in erster Linie durch s.g. technische Anpassungen. Das sind EU-Verordnungen, die den Anhang II der REACH-VO ändern.

Üblicherweise müssen Änderungen der Sicherheitsdatenblätter nicht sofort umgesetzt werden. Die entsprechende EU-Verordnung sieht Übergangsfristen vor, die sich auch über mehrere Jahre erstrecken können. So kann die Umstellung auf die neuesten Anforderungen besser geplant und durchgeführt werden.

Über anstehende Änderungen informiert die WKÖ über ihren REACH-Newsletter, zu dem man sich elektronisch auf chemie@wko.at anmelden kann.



⁸ Für Stoffe sind diese im Abschnitt 1, für Gemische im Abschnitt 3.

⁹ Diese lassen bei einer gemeinsamen Registrierung unter REACH Rückschlüsse auf den konkreten Registranten zu.

ERWEITERTES SICHERHEITSDATENBLATT

WAS IST EIN ERWEITERTES SICHERHEITSDATENBLATT?

Ist die Erstellung eines REACH-Stoffsicherheitsberichtes (entweder aufgrund der Registrierung eines Stoffes oder im Zuge der Beurteilung als nachgeschalteter Anwender) notwendig, so werden dem Sicherheitsdatenblatt die einschlägigen Expositionsszenarien, welche alle identifizierten Verwendungen abdecken, als Anhang beigefügt. Dann spricht man von einem erweiterten Sicherheitsdatenblatt.

Bei einem Stoff stellen diese angehängten Expositionsszenarien eine Zusammenfassung der Stoffsicherheitsbeurteilung für alle relevanten Phasen des Lebenszyklus eines Stoffes dar. Das sind z.B. dessen Herstellung, alle identifizierten Verwendungen und letztlich dessen Behandlung als Abfall. Damit sind diese als „Anleitungen“ für eine sichere Verwendung zu sehen. So werden bestimmte Verwendungsbedingungen und Risikomanagementmaßnahmen entlang der gesamten Lieferkette bis hin zum privaten Endverbraucher festgelegt. Wichtig ist, dass die angehängten Expositionsszenarien alle identifizierten Verwendungen abdecken. Die Verwendungen sind in allgemeiner Form in Abschnitt 1 „Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemisches und des Unternehmens“ anzuführen.

Das Format für diese Erweiterung ist in der REACH-VO nicht festgelegt, mehrere Möglichkeiten werden aber in einer ECHA-Leitlinie¹⁰ beschrieben bzw. darin sind auch praktische Beispiele¹¹ verfügbar.

Hinweis: Die Maßnahmen, die in der Erweiterung des Sicherheitsdatenblattes, nämlich in den Expositionsszenarien, beschrieben werden, müssen mit den festgelegten Bedingungen in den einzelnen Abschnitten des Sicherheitsdatenblattes (insbesondere Abschnitt 7 „Handhabung und Lagerung“ und Abschnitt 8 „Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung“) konsistent sein.

IST EIN ERWEITERTES SICHERHEITSDATENBLATT FÜR EIN GEMISCH NOTWENDIG?

Bei der Erstellung des Sicherheitsdatenblattes für ein Gemisch, gibt es grundsätzlich drei Möglichkeiten mit den Expositionsszenarien der Stoffe umzugehen:

- 1) Man kann die entwickelten Expositionsszenarien für die einzelnen Inhaltsstoffe dem Sicherheitsdatenblatt als Anhang beifügen. Dabei ist allerdings besonders auf mögliche Unstimmigkeiten zwischen den einzelnen Szenarien bzw. den empfohlenen Maßnahmen in den jeweiligen Abschnitten des Sicherheitsdatenblattes zu achten.
- 2) Für ein Gemisch können eigene Expositionsszenarien entwickelt werden, wobei man den bzw. die jeweils kritischsten Inhaltsstoffe für die Risikobeschreibungen entsprechend berücksichtigen muss.
- 3) Nachgeschaltete Anwender (insbesondere Formulierer) können die an sie übermittelten Expositionsszenarien auch so berücksichtigen, dass sie die einzelnen Abschnitte im Sicherheitsdatenblatt mit den einzelnen Expositionsszenarien abstimmen. Dann kann auf die Erweiterung des Sicherheitsdatenblattes für Gemische durch angehängte Expositionsszenarien verzichtet werden.

¹⁰ ECHA „Guidance on information requirements and chemical safety assessment“

¹¹ online unter: <https://echa.europa.eu/support/practical-examples-of-exposure-scenarios>



ZUSÄTZLICHE NATIONALE VERPFLICHTUNGEN

Bei der Erstellung eines Sicherheitsdatenblattes ist auf nationale Vorschriften in den Abschnitten 8 „Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung“ (nationale Grenzwerte für berufsbedingte Expositionen) und Abschnitt 13 „Hinweise zur Entsorgung“ (sofern keine EU-Vorschriften existieren) hinzuweisen. Zusätzlich sind im Abschnitt 15 nationale Rechtsvorschriften anzuführen, die für den Stoff oder das Gemisch relevant sind (z.B. in Österreich: Informationen zum Giftrecht, zu nationalen Stoffbeschränkungen, zur Verordnung brennbarer Flüssigkeiten; in Deutschland: Wassergefährdungsklasse, nationale Selbstbedienungsbeschränkungen).

In Österreich war gemäß § 25 Abs. 8 ChemV 1999 ein Sicherheitsdatenblatt für ein Gemisch, wenn dieses erstmalig auf dem österreichischen Markt bereitgestellt wurde, an die Umweltbundesamt GmbH zu übermitteln. Diese Verpflichtung wurde durch Art. 45 der CLP-VO, die s.g. „PCN“¹² ersetzt. Dabei handelt es sich um eine Meldung bestimmter Informationen über Gemische, die stufenweise EU-weit harmonisiert wurde. Dies erfolgte gestaffelt nach Verwendungsbereich:

- für Verwendungen durch den Endverbraucher ab 1.1.2020
- für gewerbliche Verwendungen ab 1.1.2021
- für industrielle Verwendungen ab 1.1.2024

Hinweis: Gibt es in dem Mitgliedstaat, in dem der Stoff oder das Gemisch in Verkehr gebracht wird, eine öffentliche Beratungsstelle, so ist in Abschnitt 1 „Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemisches und des Unternehmens“ unter „1.4 Notrufnummer“ jedenfalls deren Telefonnummer zu nennen.

In Österreich ist eine solche öffentliche Beratungsstelle die Vergiftungsinformationszentrale der Gesundheit Österreich GmbH (VIZ). Damit muss deren Telefonnummer +43 1 406 43 43 als Notrufnummer angegeben werden. Dafür ist mit der VIZ eine Vereinbarung abzuschließen.

PFLICHTEN DER NACHGESCHALTETEN ANWENDER

WELCHE VERPFLICHTUNGEN HAT EIN NACHGESCHALTETER ANWENDER MIT EINEM ÜBERMITTELTEM SICHERHEITSDATENBLATT?

Um die sichere Verwendung entlang der Lieferkette zu gewährleisten, sind Verwender von Stoffen und Gemischen verpflichtet, „geeignete Maßnahmen zur angemessenen Beherrschung der Risiken zu ermitteln, anzuwenden und gegebenenfalls zu empfehlen“, die ihnen vom Vorlieferanten in Form eines Sicherheitsdatenblattes oder gemäß Art. 32 der REACH-VO mitgeteilt wurden (Art. 37 Abs. 5 REACH-VO). Diese Verpflichtung entspricht im Wesentlichen der bereits im österreichischen Recht verankerten allgemeinen Sorgfaltspflicht (§ 19 ChemG 1996).

Explizitere Verpflichtungen ergeben sich für die Verwender, wenn sie ein erweitertes Sicherheitsdatenblatt erhalten. In diesem Fall können nämlich die Durchführung einer eigenen Stoffsicherheitsbeurteilung und die Dokumentation in einem verkürzten Stoffsicherheitsbericht erforderlich sein. Die Notwendigkeit dafür ist jedenfalls dann zu prüfen, wenn bei der Verwendung des Stoffes von den im erweiterten Sicherheitsdatenblatt bekanntgegebenen Expositionsszenarien abgewichen wird.

Das kann beispielsweise aufgrund anderer Verwendungen des Stoffes oder Gemisches beziehungsweise anderer Verwendungsbedingungen oder Risikomanagementmaßnahmen der Fall sein. Alternativ dazu ist selbstverständlich auch eine Kontaktaufnahme mit dem Registranten möglich. So können diese Bedingungen im Dialog und mit gegenseitiger Unterstützung in das Registrierungsossier aufgenommen werden. Für die Umsetzung dieser Maßnahmen hat der nachgeschaltete Anwender ein Jahr ab Erhalt des erweiterten Sicherheitsdatenblattes Zeit. Eventuell ist eine kurze Mitteilung an die ECHA nach sechs Monaten erforderlich (Art. 38 und 39 REACH-VO).¹³

Das Sicherheitsdatenblatt ist auch das zentrale Instrument für die Einhaltung der Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzes im Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen. Es stellt nicht nur die Basis für die Arbeitsplatzevaluierung (§ 41 ASchG) dar, sondern bildet auch die Grundlage für die Unterweisung der Arbeitnehmer. Sämtliche Sicherheitsdatenblätter sind für alle Arbeitnehmer, die bei ihrer Arbeit dem Stoff oder dem Gemisch ausgesetzt sein können, zugänglich zu machen.



- ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität
- 10.1. Reaktivität
 - 10.2. Chemische Stabilität
 - 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen
 - 10.4. Zu vermeidende Bedingungen
 - 10.5. Unverträgliche Materialien
 - 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte
- ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben
- 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen
- ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben
- 12.1. Toxizität
 - 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit
 - 12.3. Bioakkumulationspotenzial
 - 12.4. Mobilität im Boden
 - 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung
 - 12.6. Andere schädliche Wirkungen
- ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung
- 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung
- ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport
- 14.1. UN-Nummer
 - 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung
 - 14.3. Transportgefahrenklassen
 - 14.4. Verpackungsgruppe
 - 14.5. Umweltgefahren
 - 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender
 - 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code
- ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften
- 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
 - 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung
- ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben"

NÜTZLICHE LINKS

Unterstützung innerhalb der Wirtschaftskammer finden Sie

- mittels unseres online Ratgebers: <https://chemikalienrecht.wkoratgeber.at/>
- in Ihrer Landeskammer sowie
- bei Ihrem Fachverband.

Sie finden uns hier: www.wko.at

- **Online Ratgeber Chemikalienrecht:**
<https://chemikalienrecht.wkoratgeber.at/>
- **WKÖ Infoseite zum Chemikalienrecht:**
www.wko.at/reach
- **REACH Newsletter**
elektronische Information zu aktuellen REACH Themen
Anmeldung elektronisch bei: chemie@wko.at



Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend

Mit freundlicher Unterstützung des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend.



Arznei-Drogerie-Parfümerie-Chemikalien-Farben

Dieser Folder wurde unter besonderer Mitwirkung des Bundesgremiums des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben sowie den Wirtschaftskammern Niederösterreich, Oberösterreich und Wien erstellt.



Förderung der grünen und digitalen
Transformation in der chemischen Industrie
durch Unterstützung der Fachausbildung.

Mehr Informationen: www.chemskills.eu
oder info@chemskills.eu



Co-funded by
the European Union



WIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Wirtschaftskammer Österreich
Für den Inhalt verantwortlich: DI Dr. Marko Sušnik; Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik,
1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63; T +43 (0)5 90 900-4393, E marko.susnik@wko.at
Grafik: design.ag, www.design.ag; 3. Auflage (Stand: Jänner 2024)